

# RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON KLEINKUNSTAKTIVITÄTEN IN WETZLAR

## **1. Zielsetzung**

Kleinkunstaktivitäten sollen durch den Magistrat der Stadt Wetzlar im Hinblick auf die kulturelle Bedeutung für die Kommune unterstützt und gefördert werden. Kleinkunst beinhaltet Darstellungen auf Kleinkunsth Bühnen in vielfältigen dramatischen, literarischen und musikalischen Formen, wie z. B. Kabarett, Varieté, Pantomime, Sketch, Artistik, Zauberei, Rezitation, Theaterveranstaltungen und Musikdarbietungen.

## **2. Förderung**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Wetzlarer Veranstalter, die der Öffentlichkeit dauerhaft Kleinkunstaktivitäten präsentieren und hierfür regelmäßig Räumlichkeiten bereitstellen, Zuschüsse als

- a) Grundförderung (25 % der Mittel) und
- b) Veranstaltungsförderung (75 % der Mittel)

erhalten. Die Grundförderung wird den Kleinkunstveranstaltern zu gleichen Teilen gewährt, während Förderbeträge für Veranstaltungen im Verhältnis zur Anzahl der Aktivitäten berechnet werden. Kleinkunstveranstalter sind gehalten, ihr Programm über die durchgeführten kulturellen Aktivitäten 1/2-jährlich vorzulegen.

Die Fördermittel der Stadt Wetzlar stellen freiwillige Leistungen dar, ein Rechtsanspruch besteht grundsätzlich nicht.

Von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen:

- Externe Veranstalter
- Einmalige, unregelmäßige oder vorübergehende Kleinkunstaktivitäten
- Veranstalter, für die bereits eine Förderung im Haushalt der Stadt Wetzlar vorgesehen ist.

## **3. Verfahren**

Das Programm über die durchgeführten Kleinkunstveranstaltungen ist mit einem formlosen Antrag 1/2-jährlich an den Abgabeterminen 30.06. und 31.12. des Jahres dem Magistrat der Stadt Wetzlar, Kulturamt, vorzulegen.